

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2953.

No. 144.

Mittwoch, den 31. Dezember.

1902.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden was folgt:

§ 1. Alle gewerbmäßigen Schlachtungen, einschließlich derjenigen des Federwilds, müssen in geschlossenen, dem Publikum nicht zugänglichen Räumen stattfinden.

Nicht gewerbmäßige Schlachtungen und Rothschlachtungen dürfen nur dann im Freien stattfinden, wenn für sie geeignete Räume nicht zur Verfügung stehen.

In diesen Fällen ist der Schlachtplatz thunlichst so zu wählen, daß er von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen nicht übersehen werden kann.

§ 2. Die Anwesenheit von Kindern unter 14 Jahren beim gewerbmäßigen Schlachten, sowie fremder Kinder bei Hauschlachtungen darf nicht gebuldet werden.

§ 3. Das Betäuben und das Abblechen beim Schlachten von Tieren — mit Ausnahme des Federwilds — darf nur von Erwachsenen, des Schlachtens kundigen männlichen Personen vorgenommen werden und hat möglichst schnell zu geschehen. Die Zugabe von Beilagen zu deren Ausbildung im Regierbezirk ist zulässig.

§ 4. Das Schlachten kammlichen Viehs, mit Ausnahme des Schaf- und Federwilds, darf, sofern es nicht nach jüdischem Ritus schlachtet werden soll (s. § 8), nur nach vorhergegangener Betäubung durch Schlag oder geeignete Betäubungs-Apparate stattfinden.

Bei dem Schlachten von Großvieh müssen mindestens zwei erwachsene kräftige männliche Personen thätig sein.

§ 5. Die Anwendung des Genickschnitts ist verboten.

§ 6. Das Aufhängen, Abhängen oder Bräuen von Schlachtthieren, sowie das Ausheben von Federwild vor der vollständigen Blutentziehung ist verboten.

Indes kann in größeren Schlachthöfen, in welchen ein befähigter und hinreichend organisierter Leberwächterdienst besteht, mit meiner Einwilligung gestattet werden, daß auch noch unbetäubte Kühe und Schafviehstücke mittelst um die Hinterkeule an befestigter Seile aufgehängt werden, sofern solche Schlachtobjekte unmittelbar nach dem Aufhängen betäubt (bezw. soweit nach jüdischem Ritus geschlachtet werden soll), entblutet werden. In keinem Falle darf aber ein und derselbe Metzger ein weiteres unbetäubtes Kalb oder Schafviehstück aufhängen, bevor er nicht das zunächst ausgehängte getödtet hat. Das Einhängen dieses Paragrafen erwähnte Verbot des Aufhängens von Federwild erstreckt sich nicht auf die Entnahme lothbarer reifer Federn.

§ 7. Das Blut von durch Halschnitt geschlachteten Tieren darf zur Herstellung von Nahrungs- oder Genussmitteln nicht verwendet werden.

§ 8. Bei der Schlachtung nach jüdischem Ritus (Schächten) sind außer den vorstehend unter den §§ 1—3 und 5—7 getroffenen Bestimmungen noch folgende Vorschriften maßgebend:

a) Die Schächtung darf nur durch zuverlässige, erwählte Schächter ausgeführt werden. Jeder Schächter ist gehalten, sein ihm von dem zuständigen jüdischen Kultusbeamten auszuweisendes Fähigkeitszeugnis der Ortspolizei-Behörde und dem beauftragten Thierarzt auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

b) Der Schächter muß bei dem Niederlegen der zu schlachtenden Tiere bereits awagen sein und unmittelbar darauf die Schächtung vornehmen. Der Schächtschnitt soll schnell und sicher ausgeführt werden.

c) Das Niederlegen von Großvieh zum Zwecke der Schächtung ist durch Winden oder ähnliche unbedingt sicher wirkende Vorrichtungen zu bewerkstelligen. Dieselben, sowie die dabei gebrauchten Seile müssen haltbar sein und in einem leicht bewerkstelligen (schneidenden) Zustand gehalten werden, damit das Niederlegen leicht und sicher von Statten geht.

d) Während des Niederlegens sowohl, als auch während der Schächtung bis zum Aufhängen der nach dem Halschnitt eintretenden Ausblutungskämpfe ist der Kopf des Tieres (bei Großvieh event. unter Benutzung geeigneter Vorrichtungen) gehörig zu unterstützen und darauf zu achten, daß der Kopf nicht ein Ausbluten desselben auf den Fußboden und ein Bruch der Hörner wirksam verhindert wird.

§ 9. Für die Befolgung der Vorschriften dieser Polizei-Verordnung ist sowohl der Eigentümer des zu schlachtenden Viehs, wenn er zugegen ist, wie auch derjenige verantwortlich, welcher die Schlachtbehandlung vornimmt oder leitet.

§ 10. Diese Polizei-Verordnung findet auf kommunale Schlachthäuser keine Anwendung.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, sofern nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verurteilt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Geldstrafe tritt, geahndet.

§ 12. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Juli d. J. in Kraft. In denselben Termine wird die Polizei-Verordnung vom 30. Oktober 1889 (M. B. S. 829) aufgehoben.

Wiesbaden, den 27. Mai 1902.
Der Regierungs-Präsident. In Vert.: Balle.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die von mir am 16. d. Monats erlassene Bekanntmachung über den in der Zivilvernacht beliebigen Unfug des Schießens von laut knallenden Feuerwerkskörpern werden im Hinblick auf die von Jahr zu Jahr sich hierüber mehrenden Klagen die Polizei in Bekämpfung dieses Unfugs zu unterstützen und insbesondere auch dem entgegenzutreten zu wollen, daß die angezündeten Feuerwerkskörper von Dienstboten oder sonstigen Hausbewohnern aus den Häusern auf die Straßen geworfen werden, um dort zu explodieren.

Wiesbaden, den 27. Dezember 1902.
Der Polizei-Director. v. Schend.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Die unterhält zum Verkauf ausliegenden

a. Bad- und Fleischaaren, sowie

b. sonstige Genusmittel, die zum Verzehren bereits fertiggestellt sind, dürfen von den Käufern nicht betastet, und das Betasten darf von den Verkäufern und ihren Angehörigen, Gehilfen und Bedienten unter keinen Umständen gebuldet werden.

§ 2. Wer in Ausübung eines Gewerbes ausgeschaltete Thiere, Fleisch, oder Backwaren oder sonstige Nahrungs- und Genussmittel auf öffentlichen Straßen oder Plätzen trägt oder in offenen Wagen fährt, ist verpflichtet, diese Gegenstände mit einem reinen Tuche verdeckt zu halten, sowie die etwa zur Beförderung verwendeten Körbe, Mulden, Fahrwerke oder anderen Behältnisse dauernd in sauberem Zustande zu erhalten.

Die Bestimmung in § 1 findet auch bezüglich der in vorstehender Weise beförderten Gegenstände entsprechende Anwendung.

§ 3. Wer die in § 1 bezeichneten Waaren feilhält, darf bei ihrer Verpackung in Papier, soweit die Umhüllung mit der Waare in directe Berührung kommt, nur reines, naturfarbendes, vorher zu seinem Zweck gebrauchtes Papier verwenden oder durch seine Angehörigen, Gehilfen oder Bedienten verwenden lassen.

Verbieten ist insbesondere die Verwendung gebrauchter Schreibhefte oder Druckdrüsen (beispielsweise von Zeitungen oder Journalen), sowie von buntfarbigem und nicht naturfarbigem Papier.

§ 4. Es ist verboten, in Wägen, in denen Nahrungs- oder Genussmittel offen ausgelegt sind, Hunde mitzubringen, sofern dieselben nicht an kurzer Leine gehalten werden.

§ 5. Für die Befolgung der in den §§ 1—3 gegebenen Vorschriften ist sowohl der Verkäufer als auch dessen Personal, sowie der sonst Beauftragte verantwortlich.

§ 6. In jedem Verkaufslokal bzw. in jeder Verkaufsstelle ist ein Abdruck dieser Polizei-Verordnung für jeden Käufer sichtbar anzuhängen.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung kommen, mit Geldstrafe von 1 bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 8. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 1902.
Der Königl. Polizei-Director. v. Schend.

Auszug

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen vom 17. Februar 1900.

§ 6. Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Wandgänger, Reisende etc.), welche in Privatwohnungen für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnungsgesgeber bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Wahl- und Herbergswirthe haben täglich bis 11 Uhr Vormittags alle während des vorhergegangenen Tages oder während der Nacht angekommenen bzw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldeblätter, welche enthalten müssen: Vor- und Nachname, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Wahl- und Herbergswirthe sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten, das jedem jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Einsichtnahme vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Blätter zu achten.

Vorhandensein wird hiermit wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 6. Februar 1902.
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Das Militär-Erfassungsgesetz für 1903 betr.

Unter Bezugnahme auf § 25 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 werden alle dormalen sich hier aufhaltenden männlichen Personen, welche

a) in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dez. 1883 einschließlich geboren und Angehörige des Deutschen Reichs sind,

b) dieses Alter bereits überschritten, aber sich noch nicht vor einer Rekrutierungsbehörde gestellt, und

c) sich zwar gestellt, aber ihre Militärverhältnisse aber noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben,

hierdurch aufgefordert, sich in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Februar 1903 zum Zwecke ihrer Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammliste im Rathhaus, Zimmer No. 18 (Erdgesch.), nur Vormittags von halb 9 bis halb 1 Uhr anzumelden und zwar:

1. die 1881 und früher geborenen Militärpflichtigen.

Freitag, den 2. Januar 1903, mit den Buchstaben A bis einschließlich G.

Sonnabend, den 3. Januar 1903, mit den Buchstaben H bis einschließlich R.

Montag, den 5. Januar 1903, mit den Buchstaben S bis einschließlich U.

Dienstag, den 6. Januar 1903, mit den Buchstaben V bis einschließlich Z.

Mittwoch, den 7. Januar 1903, mit den Buchstaben T bis einschließlich J.

2. die 1882 geborenen Militärpflichtigen.

Donnerstag, den 8. Januar 1903, mit den Buchstaben A bis einschließlich D.

Freitag, den 9. Januar 1903, mit den Buchstaben E bis einschließlich H.

Sonnabend, den 10. Januar 1903, mit den Buchstaben I bis einschließlich M.

Montag, den 12. Januar 1903, mit den Buchstaben N bis einschließlich R.

Dienstag, den 13. Januar 1903, mit den Buchstaben S bis einschließlich U.

Mittwoch, den 14. Januar 1903, mit den Buchstaben V bis einschließlich Z.

3. die 1883 geborenen Militärpflichtigen.

Donnerstag, den 15. Januar 1903, mit dem Buchstaben A.

Freitag, den 16. Januar 1903, mit den Buchstaben B, C, D.

Sonnabend, den 17. Januar 1903, mit den Buchstaben E, F.

Montag, den 19. Januar 1903, mit den Buchstaben G, H.

Dienstag, den 20. Januar 1903, mit dem Buchstaben I.

Mittwoch, den 21. Januar 1903, mit dem Buchstaben A.

Donnerstag, den 22. Januar 1903, mit dem Buchstaben L.

Freitag, den 23. Januar 1903, mit dem Buchstaben M.

Sonnabend, den 24. Januar 1903, mit den Buchstaben N, O.

Montag, den 26. Januar 1903, mit den Buchstaben P, Q.

Dienstag, den 27. Januar 1903, mit dem Buchstaben R.

Mittwoch, den 28. Januar 1903, mit dem Buchstaben S.

Donnerstag, den 29. Januar 1903, mit den Buchstaben T, U, V.

Freitag, den 30. Januar 1903, mit den Buchstaben W, X, Y.

Sonnabend, den 31. Januar 1903, mit dem Buchstaben Z.

Die nicht hier geborenen Meldepflichtigen haben bei ihrer Anmeldung ihre Geburtsurkunde und die zurückgestellten Militärpflichtigen ihre Losungsscheine vorzulegen. Die erforderlichen Wehrstempel werden von den Führern der Civilstandsregister der betreffenden Gemeinde kostenfrei ausgestellt. Die hier geborenen Militärpflichtigen bedürfen eines Geburtsurkunde für ihre Anmeldung nicht.

Für diejenigen Militärpflichtigen, welche hier geboren oder domicilberechtigt, aber ohne anderweitigen dauernden Aufenthaltsort zeitig abwesend sind (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute etc.) haben die Eltern, Vormünder, Lehrer, Vorgesetzten oder Fabrikanten derselben die Verpflichtung, sie zur Stammliste anzumelden.

Militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsdienste, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter etc., welche hier in Diensten stehen, Entbrennde, Schüler und Zöglinge der hiesigen Lehranstalten sind hier stellungs-pflichtig und haben sich hier zur Stammliste anzumelden.

Militärpflichtige, welche im Besitze des Berechtigungscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst oder des Befähigungscheines zum Sechsemann sind, haben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter ihre Zurückstellung von der Anhebung bei dem Civilvorstehenden der Erlass-Commission, Herrn Polizeidirector v. Schend hier, zu beantragen und sind alsdann von der Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammliste entbunden.

Die Unterlassung der Anmeldung zur Stammliste in oben angegebener Zeit wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

Militärpflichtige, welche mit Rücksicht auf ihre Familienverhältnisse u. s. w. Be-

freierung oder Zurückstellung vom Militärdienst beanspruchen, haben die desfallsigen Anträge bis zum 1. Februar 1903 bei dem Magistrat dahier schriftlich einzureichen und zu begründen.

Nicht rechtzeitig eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Wiesbaden, den 17. Dezember 1902.
Der Magistrat. In Vert.: Sch.

Schiedsmannsammt.

Das Geschäftszimmer des Schiedsmannsamts, bisher im Rathhaus, Erdgesch. Zimmer No. 18, befindet sich vom 2. Januar 1903 ab in dem Hause, Marktstraße 1, Erdgesch., Zimmer No. 2, Eingang von der Marktstraße.

Wiesbaden, den 27. Dezember 1902.
Der Magistrat.

Stadt. Volkshildegarten

(Thuners-Stiftung).

Für den Volkshildegarten sollen Hospitantinnen angenommen werden, welche eine auf alle Theile des Dienstes sich erstreckende Ausbildung erhalten, so daß sie in die Lage kommen, sich später als Kindergärtnerinnen in Familien ihren Unterhalt zu verschaffen.

Verstellung wird nicht gewährt. Anmeldungen werden im Rathhaus, Zimmer No. 12, Vormittags zwischen 9 und 12 Uhr, entgegen genommen.

Wiesbaden, den 19. Juni 1902.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Nach Beschluß des Magistrats ist, an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Juwelier L. Stemmler, dem Juwelier Herrn Christian Mer, Hüfner-gasse 13, hier, von heute ab das Amt eines beidseitigen Taxators und Wäfers beim städtischen Leihhause für Juwelen, Gold, Silber und andere Metallgegenstände übertragen worden.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1902.
Die Leihhaus-Deputation.

Bekanntmachung

für die beistellenden Handwerkermeister pp.

Die Einreichung der Rechnungen (in duplo) über gefertigte Unterhaltungsarbeiten in den städtischen Gebäuden der Bezirke 1—3 für das 3. Quartal (Oktober—Dezember 1902) wird hiermit in Erinnerung gebracht und erwarten solche bis spätestens den 10. Januar 1903.

Wiesbaden, den 23. Dezember 1902.
Stadtbauamt,
Bureau für Gebäude-Unterhaltung,
Friedrichstraße 15, Zimmer No. 2, Part.

Verdingung.

Die Herstellung von 3 Postamenten aus geschliffenem Basaltstein — sogenannter Röhren-Granit — (Löss 1) und 3 eisernen Licht-masten (Löss 2) für die elektrische Beleuchtung des Kaiser-Friedrich-Platzes hier selbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingungen werden.

Angebotsformulare und Zeichnungen können während der Vormittagsstunden im Rathhaus, Zimmer No. 41, eingesehen, die Verdingungsunterlagen einschließlich Zeichnungen auch von dort gegen Baargeld oder befreite Einzahlung von 25 Pf. für Löss 1 und 50 Pf. für Löss 2 und zwar bis zum 28. Dezember 1902 bezogen werden.

Antwärtige Submittenten wollen die Postanweisung an unseren technischen Sekretär Andreß richten.

Beschlossene und mit der Aufschrift „G. N. 119 Löss“ versehene Angebote sind spätestens bis Samstag, den 3. Januar 1903, Vormittags 11 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt — unter Einhaltung der obigen Löss-Reihenfolge — in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Freiwilligfrist: 14 Tage.
Wiesbaden, den 18. Dezember 1902.
Stadtbauamt, Abteilung für Canalisationswesen.

Verdingung.

Die Herstellung einer ca. 44 lfdm. langen Cementrohrkanalstrecke des Profiles 30/30 cm in der Humboldtstraße, von der Solmsstraße aufwärts, soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingungen werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsstunden im Rathhaus, Zimmer No. 57, eingesehen, die Verdingungsunterlagen ausschließlich Zeichnungen auch von dort gegen Baargeld oder befreite Einzahlung von 50 Pf. bezogen werden.

Beschlossene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind spätestens bis Dienstag, den 6. Januar 1903, Vormittags 11 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Freiwilligfrist: 14 Tage.
Wiesbaden, den 22. Dezember 1902.
Stadtbauamt,
Abteilung für Canalisationswesen.

